

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**DER 7. ZUSATZVERTRAG ZUM VERMÖGENSVERTRAG 1960
(Fast) übersehenes Konkordatsrecht zwischen der Republik
Österreich und dem Heiligen Stuhl**

VON ELIAS ALEXANDER KREXNER OSB

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/265](https://doi.org/10.5282/nomokanon/265)

veröffentlicht am 04.11.2024

DER 7. ZUSATZVERTRAG ZUM VERMÖGENSVERTRAG 1960

(Fast) übersehenes Konkordatsrecht zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl

ELIAS ALEXANDER KREXNER OSB

Zusammenfassung: Die vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich sind im Vermögensvertrag 1960 und sieben Zusatzverträgen geregelt. Dieser Beitrag gibt zunächst einen Überblick über die historische Genese und den Inhalt des Vermögensvertrags 1960. Daran anschließend wird die Anpassungsklausel des siebenten Zusatzvertrags analysiert und auf die Frage eingegangen, ob die Staatsleistungen Entschädigungscharakter haben. In einem Ausblick wird die erstmalige Anwendung des vereinfachten Anpassungsverfahrens und die Auswirkung auf andere Religionsgemeinschaften erörtert.

Summary: The patrimonial relations between the Holy See and the Republic of Austria are governed by the 1960 Patrimonial Treaty and seven supplementary treaties. This article first provides an overview of the historical genesis and content of the Patrimonial Treaty 1960, followed by an analysis of the adjustment clause of the seventh supplementary treaty and the question of whether the state transfers have the character of reparation. Finally, the first-time application of the simplified adjustment procedure and the impact on other religious communities are discussed.

Riassunto: Le relazioni patrimoniali tra la Santa Sede e la Repubblica d'Austria sono regolate dal Trattato Patrimoniale del 1960 e da sette trattati aggiuntivi. Questo articolo fornisce innanzitutto una panoramica della genesi storica e del contenuto del Trattato Patrimoniale del 1960, seguita da un'analisi della clausola di aggiustamento del settimo trattato supplementare e della questione se i trasferimenti statali abbiano o meno carattere di riparazione. Nel paragrafo finale, si discutono la prima applicazione della procedura di aggiustamento semplificata e l'impatto su altre comunità religiose.

1 Einleitung

„Über Geld spricht man nicht“, so lautet ein bekanntes Sprichwort, das, wenn es um Staatsleistungen an Kirchen und Religionsgesellschaften geht, wenig Beachtung findet. Gerade über diese entspinnen sich immer wieder öffentliche Debatten.¹ In Deutschland bietet das Grundgesetz² (GG) in seinem Art. 140 einen Ansatzpunkt. Dieser erklärt jene Bestimmung der Weimarer Reichsverfassung (Art. 138 Abs. 1 WRV)³ zum Bestandteil des GG, die eine Ablöse für

* Der vorliegende Artikel unterlag einem doppelt-blinden Peer-Review.

¹ Vgl. *German, Michael*, In der Pflicht. Die Ablöse der Staatsleistungen darf nicht weiter aufgeschoben werden. Sie ist möglich und geboten, in: *HerKorr* 2 (2024), 6.

² Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1).

³ Die Verfassung des Deutschen Reichs („Weimarer Reichsverfassung“) vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, S. 1383).

die Staatsleistungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland an die Religionsgesellschaften, die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhen, vorsieht. Es ist also eine vom Staat zu leistende Ablöse an die betreffenden Religionsgesellschaften vorzusehen. Die Prinzipien sind dabei durch die Bundesgesetzgebung in einem Grundsatzgesetz festzulegen. Die Detailregelung hat durch die Ländergesetzgebung zu erfolgen.

Das österreichische Bundesverfassungsrecht hingegen kennt ein derartiges Ablösegebot nicht. Denn während die von der Weimarer Reichsverfassung angesprochenen Rechtsgründe zu einem Großteil auf den Folgen der Säkularisierung durch den Reichsdeputationshauptschluss im 19. Jahrhundert beruhen, die der deutsche Verfassungsgeber 1919 vorfand, haben die Zahlungen, die die Republik Österreich an die Katholische Kirche, die Evangelische Kirche, die Altkatholische Kirche sowie die Israelitische Religionsgesellschaft leistet, eine historisch und vor allem auch rechtlich andere Genese.⁴ In diesem Bereich ist ein Teilkonkordat zwischen der Republik Österreich und dem Hl. Stuhl maßgeblich. Dieses wird in seiner Kurzform als „Vermögensvertrag 1960“⁵ bezeichnet. Es ist sowohl in seiner deutschsprachigen als auch in seiner italienischen Fassung⁶ authentisch (Art. X Vermögensvertrag 1960). Bisher wurde der Vermögensvertrag 1960 durch sieben Zusatzverträge angepasst, von denen der siebte Zusatzvertrag eine Neuerung bringt, die in der Forschung, soweit ersichtlich, bisher unbeachtet geblieben ist: nämlich ein vereinfachtes Anpassungsverfahren des Vermögensvertrags 1960, das 2023 das erste Mal zur Anwendung kam.⁷ Der vorliegende Beitrag will dem abhelfen und zugleich Licht auf diese Konkordatsmaterie aus der Perspektive des österreichischen Rechts werfen. Hierzu wird zunächst die historische Genese des Vermögensvertrags 1960 dargestellt. Daran anschließend wird sein Inhalt in Grundzügen dargelegt, um in einem nächsten Schritt die Bedeutung der vereinfachten Anpassungsklausel des 7. Zusatzvertrags darlegen und die Frage beantworten zu können, ob die Staatsleistungen, die aufgrund des Vermögensvertrags 1960 und seiner Zusatzverträge geleistet werden, bis heute Entschädigungscharakter haben.

⁴ Vgl. *Berkmann, Burkhard J.*, Art. Staatsleistungen (Österreich), in: *Althaus, Rüdiger* (Hg.), 200 Begriffe zum Vermögensrecht der katholischen Kirche, St. Ottilien 2020, 325–327; *Germann, Michael*, Entwicklungstendenzen im Verhältnis von Staat und Kirche unter dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: *ÖARR* 61/1 (2014) 41–88, 65f; *Fischer, Georg*, Finanzierung der kirchlichen Sendung das kanonische Recht und die Kirchenfinanzierungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland und den USA, Paderborn u.a. 2005, 194; *Althaus, Rüdiger*, Aktuelle Probleme der Kirchenfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Grabenwarter, Christoph / Lüdicke, Norbert* (Hg.), Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht. Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars, Würzburg 2002, 9–29, 15.

⁵ Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von Vermögensrechtlichen Beziehungen BGBl. Nr. 195/1960.

⁶ Diese trägt den Titel „Convenzione tra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca per il regolamento di rapporti patrimoniali“.

⁷ Siebenter Zusatzvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 BGBl. III Nr. 36/2021 = *Franciscus*, Septima additicia Pactio inter Sanctam Sedem et Rempublicam Austriacam Conventioni inter Sanctam Sedem et Rempublicam Austriacam de Normis Vinculorum Patrimonialium die 23 mensis Iunii 1960, in: *AAS* 113 (2021) 305–307. Zumindest wiedergegeben wird der Inhalt des siebten Zusatzvertrags in: *Potz, Richard / Schinkele, Brigitte*, Grundriss Religionsrecht, Wien 2024, 325, 369, 388f; *Tripp, Harald*, Art. 5. Vermögensvertrag, in: *Kowatsch, Andreas* u.a. (Hg.), 111 Begriffe des österreichischen Religionsrechts, St. Ottilien 2023, 133–135, 135. Erwähnt wird der 7. Zusatzvertrag in *Mückl, Stefan*, Staatsleistungen in Europa. Eine rechtsvergleichende Perspektive auf Bestand und Ablösung, in: *Uhle, Arnd / Wolf, Judith*, Ablösung der Staatsleistungen - Gefahr oder Chance für das Verhältnis von Staat und Kirche? (=EssGespr 2022), Münster 2022, 96–123, 100.

2 Der historische Hintergrund des Vermögensvertrags 1960

Bis zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich finanzierte die Katholische Kirche ihren Aufwand aus Leistungen der länderspezifischen bestehenden Religionsfonds, durch Patronatsleistungen, durch kirchliche Gebühren, Spenden und Erträge aus wirtschaftlichen Unternehmungen. Der Staat stellte außerdem durch die Kongruengesetzgebung eine angemessene Entlohnung vor allem der in der Seelsorge tätigen katholischen Geistlichen sicher.⁸

Dazu existierten die Religionsfonds.⁹ Sie bestanden zum Großteil aus Vermögen, welches durch staatskirchenhoheitliche Maßnahmen unter Kaiser Joseph II. zusammengetragen worden war, vor allem durch die Auflösung von Klöstern.¹⁰ Außerdem enthielten sie die Pensionsbeiträge der katholischen Geistlichen.¹¹ Die Religionsfondsvermögen wurden vom Staat für die Zwecke der Katholischen Kirche, vor allem der Mindestbesoldung katholischer Kleriker (sog. „Kongrua“) verwaltet. Sie hatten daher kirchlichen Charakter. Sie standen aber weder im Eigentum des Staates noch im Eigentum der Katholischen Kirche, sondern im Eigentum der Fonds.¹² Reichten die Erträge der länderspezifischen bestehenden Religionsfonds nicht aus, sprang der Staat durch Dotierung ein.¹³ Anzumerken ist, dass dies allerdings erst durch „die nicht immer vorteilhafte und uneigennützig-staatliche Verwaltung“¹⁴ erforderlich wurde. „Der Staat war [daher] nicht nur zu dauernden Leistungen für die kirchlichen Personal- und Sachbedürfnisse gehalten, sondern konnte sich auch durch die Verwaltung dieses bedeutenden Teiles des Kirchenvermögens einen intensiven Einfluß auf die kirchliche Verwaltung, Ämtererrichtung und Ämterbesetzung wahren.“¹⁵

Die Finanzierungssituation änderte sich mit dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich. Mit dem Kirchenbeitragsgesetz 1939¹⁶ wurden die Religionsfonds zugunsten des Deutschen

⁸ Dies bedeutete, dass ein Pfründeninhaber, dessen Pfründe nicht genug abwarfen, um einen bestimmten vom Staat festgelegten Mindestbetrag zu erreichen, Anspruch auf die sog. Kongrua, eine Ergänzungsleistung hatte. Diese Quote sollte einen angemessenen Unterhalt (lat. „congrua portio“) sicherstellen. Vgl. *Schwendenwein, Hugo*, Österreichisches Staatskirchenrecht (= BzMK 6), Essen 1992, 259; *Kalb, Herbert*, Art. Kongrua, in: LThK VI³ (1997), Sp. 252f; *Krexner, Elias A.*, Dialogmaterie Pfarrinkorporation. Entwicklung, Rechtsstellung des Inkorporationsträgers und Pfarrstrukturveränderung (= Kanonistische Reihe 37), Sankt Ottilien 2023, 22.

⁹ *Ritter, Sebastian*, Die kirchliche Vermögensverwaltung in Österreich. Von Patronat und Kongrua zum Kirchenbeitrag, Salzburg 1954, 88.

¹⁰ Vgl. *Feine, Hans Erich*, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche, Köln ⁵1972 [Nachdruck: Darmstadt 2019], 589; *Kušej, Jakob Radoslav*, Joseph II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs, Stuttgart 1908, 316, 320f.

¹¹ Diese wurden aufgrund der sog. Kongruanovelle BGBl. Nr. 403/1921 und der daraufhin ergangenen Durchführungsverordnung BGBl. Nr. 140/1923 geleistet.

¹² So die in den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zum Durchführungsgesetz (Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden BGBl. Nr. 269/1955) vertretene und wohl auch zutreffende Ansicht (ErlRV 678 BlgNR VII. GP, 4).

¹³ Vgl. *Schwendenwein*, Staatskirchenrecht (Anm. 8), 259.

¹⁴ *Haid, Maria Elisabeth*, Die Durchsetzung des Kirchenbeitragsanspruchs nach dem Kirchenbeitragsgesetz, Landeck 1994, 6.

¹⁵ *Ritter*, Vermögensverwaltung (Anm. 9), 91.

¹⁶ § 5 Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich GBl. Nr. 543/1939 i. V. m. Verordnung wodurch Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GBl. Nr. 543/1939, erlassen werden GBl. Nr. 718/1939.

Reiches enteignet. Die Leistungen der öffentlichen¹⁷ Patrone¹⁸ wurden beseitigt.¹⁹ Die Katholische Kirche wurde gemeinsam mit der Evangelischen Kirche und der Altkatholischen Kirche auf die Einhebung von Kirchenbeiträgen verwiesen und diese der staatlichen Aufsicht unterstellt.²⁰ Dies „sollte eine Austrittsbewegung auslösen und die betroffenen Kirchen dem finanziellen Ruin zuführen.“²¹

Nach dem Untergang des NS-Regimes erlangte Österreich seine Unabhängigkeit durch den Staatsvertrag von Wien 1955²² (StV 1955) zurück. Dieser verpflichtet gem. Art. 26 StV 1955 die Republik Österreich, Vermögen, welches wegen der rassistischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers in Österreich seit dem 13. März 1938 entzogen worden ist, zu restituieren oder bei Unmöglichkeit den Eigentümer dafür zu entschädigen.

Am 20. Dezember 1955 beschloss der Nationalrat ein Durchführungsgesetz²³ (DG) für Art. 26 StV 1955. Das DG stellt klar, dass der Entzug von Vermögen der gesetzlich anerkannten Kirchen und ihrer einzelnen Einrichtungen durch nationalsozialistische Maßnahmen einen Restitutions- bzw. Entschädigungsanspruch nach Art. 26 StV 1955 begründet (§ 1 Abs. 1 DG). Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Auflösung der Religionsfonds eine Vermögensentziehung nach Art. 26 StV 1955 ist, und die Religionsfonds-Treuhandstelle geschaffen, die die staatlichen Behörden in der Verwaltung der, an die Republik Österreich aus dem Religionsfonds zugeflossenen Vermögensmasse, ablöste (§§ 1–15 DG 1955). Damit wurden diesbezügliche Rechte der Katholischen Kirche auf Wiedergutmachung anerkannt²⁴ und „jährliche Staatsleistungen als Vorschüsse für eine in Aussicht genommene umfassende Vermögensbereinigung vereinbart“²⁵. In der Folge wurden auf dieser Grundlage erstmals Staatsleistungen an die Katholische, die Evangelische und die Altkatholische Kirche erbracht.²⁶

3 Der Abschluss des Vermögensvertrags 1960

Am 17. März 1959 beschloss die österreichische Bundesregierung, den Heiligen Stuhl zu ersuchen, die bisherige Apostolische Administratur Burgenland zu einer Diözese zu erheben. In

17 Als „öffentliche Patrone“ werden in der österreichischen religionsrechtlichen Literatur staatliche Einheiten (Bund, Länder, Gemeinden etc.) bezeichnet, die Inhaber eines Privatpatronats sind. Die Bezeichnung Privatpatronat wurde hier als Gegensatz zu den „öffentlichen Patronaten“ kirchlicher juristischer Personen gewählt z.B. ein Kloster das ein Patronatsrecht an einer Kirche innehat an der es kein Eigentum hat. Der CIC/1917 und der CIC/1983 kennen eine derartige Unterscheidung nicht. Vgl. *Gampl, Inge*, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien/New York 1971, 257; *Schnizer, Helmut*, Ein Richtungswechsel in der Patronatsjudikatur, in: ÖAKR 20 (1969) 270–301, 283–298.

18 Das Patronatsrecht ist dabei die „Summe der mit bestimmten Lasten verbundenen Privilegien, die durch kirchliches Zugeständnis den katholischen Stiftern von Kirchen, Kapellen oder Benefizien zustehen“ (vgl. can. 1448 CIC/1917; *Gampl*, Staatskirchenrecht (Anm. 17), 255).

19 Das Patronat gewährt i. d. R. das Präsentationsrecht auf ein Pfarramt und verpflichtet zur Beteiligung an der Kirchenbaulast. Vgl. *Schwendenwein*, Staatskirchenrecht (Anm. 8), 602; *Hagel, Walter*, Die Auflösung der Privatpatronate in Österreich, in: ÖAKR 24 (1973) 328–355.

20 Vgl. *Schwendenwein*, Staatskirchenrecht (Anm. 8), 259.

21 *Pree, Helmut*, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien/New York 1984, 84.

22 Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich BGBl. Nr. 152/1955.

23 Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden BGBl. Nr. 269/1955 aufgehoben durch BGBl. Nr. 98/1988.

24 Vgl. *Pree, Helmut*, Gibt es ein dogmatisches Prinzip des österreichischen Staatskirchenrechts?, in: Pototschnig, Franz / Rinnerthaler, Alfred (Hg.), Im Dienst von Kirche und Staat GedS [Carl Holböck], Wien 1985, 577–617, 606.

25 *Kalb, Herbert / Potz, Richard / Schinkele, Brigitte*, Religionsrecht, Wien 2003, 425.

26 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958 mit dem einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages BGBl. Nr. 152/1955 hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden BGBl. 294/1958.

seiner Reaktion schlug der Heilige Stuhl vor, gleichzeitig auch die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche und der Republik Österreich zu regeln.²⁷ In der Folge wurde am 23. Juni 1960 der *Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich betreffend die Erhebung der Apostolischen Administratur Burgenland zu einer Diözese*²⁸ sowie der *Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von Vermögensrechtlichen Beziehungen*²⁹ (Vermögensvertrag 1960) von den Bevollmächtigten beider Vertragsparteien unterzeichnet. Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Neugebauer (SPÖ) attestierte hierzu in der diesbezüglichen Nationalratssitzung: „Durch den heute hier zu genehmigenden Vertrag der Republik Österreich mit dem Heiligen Stuhl haben wir also eine sehr wichtige Bestimmung des Staatsvertrages gut erfüllt.“³⁰ Damit nahm er Bezug auf Art. 26 StV 1955³¹.

Der Vermögensvertrag 1960 ist weiters von Bedeutung, weil durch seinen Abschluss die Gültigkeit des Konkordats von 1933/34³² von der Republik Österreich anerkannt wurde.³³ Dessen Fortgeltung in der 2. Republik war bis zu diesem Zeitpunkt umstritten.³⁴ Der Vermögensvertrag 1960 ist, so *Schwendenwein*, „die erste große Abmachung zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich“³⁵ nach 1945. Er modifiziert die vermögensrechtlichen Bestimmungen des Konkordats von 1933/34. Daher wird er zu Recht als Teilkonkordat bezeichnet.³⁶

4 Der Inhalt des Vermögensvertrags 1960 in Grundzügen

Der Vermögensvertrag 1960 hat im wesentlichen folgenden Inhalt: Die Kirche erhält für den Wegfall der Bezüge des Klerus aus der früheren Kongruagesetzgebung, der öffentlichen Patronate und Kirchenbaulasten und zur Abgeltung der Ansprüche auf das Religionsfondsvermögen beginnend mit dem Jahr 1961 jährlich einen Fixbetrag von 50 Millionen Schilling sowie einen variablen Betrag, der den Bezügen von 1250 Kirchenbediensteten entspricht. Letztgenannter Betrag wird unter Zugrundelegung des Durchschnittsbezugs entsprechend einem Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IV. plus Sonderzahlungen und Teuerungszuschlägen berechnet. (Art. II Abs. 1 Vermögensvertrag 1960). Diese Beträge werden von der Republik Österreich vierteljährlich zuhanden der Erzdiözese Wien

²⁷ Vgl. *Paarhammer, Hans*, Kirche und Staat in der Zweiten Republik, in: Pototschnig, Franz / Rinnerthaler, Alfred (Hg.), Im Dienst von Kirche und Staat GedS [Carl Holböck], Wien 1985, 557–576, 565.

²⁸ Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und Republik Österreich betreffend die Erhebung der Apostolischen Administratur Burgenland zu einer Diözese BGBl. Nr. 196/1960.

²⁹ Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von Vermögensrechtlichen Beziehungen BGBl. Nr. 195/1960.

³⁰ Stenographisches Protokoll XI. GP 37. Sitzung des NR, 1491.

³¹ Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich BGBl. Nr. 152/1955 gF BGBl. I Nr. 2/2008.

³² Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll. BGBl. II Nr. 2/1934.

³³ *Kostelecky, Alfred*, Konkordate Handlungen als Wegbereiter der Anerkennung des Konkordates, in: Lüdicke, Klaus / Paarhammer, Hans / Binder, Dieter A. (Hg.), Recht im Dienste des Menschen FS [Hugo Schwendenwein], Graz u.a. 1987, 601–606, 606.

³⁴ Vgl. *Paarhammer*, Kirche (Anm. 27), 567.

³⁵ *Schwendenwein*, Staatskirchenrecht (Anm. 8), 669.

³⁶ Vgl. *Potz, Schinkele*, Grundriss (Anm. 7), 325, 368; *Pree, Helmuth*, Nota a SEGRETERIA DI STATO, Quinto Accordo Addizionale alla Convenzione fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca per il Regolamento dei Rapporti Patrimoniali del 23 giugno 1960, 21 dicembre 1995, in: *IusEcc* 9 (1997) 801–805.

als „collecting point“³⁷ geleistet und kirchenintern aufgeteilt (Art. II Abs. 2 und 3 Vermögensvertrag 1960)³⁸. Es besteht somit keine Zweckwidmung der staatlichen Zahlungen. Es handelt sich um ein Dauerrechtsverhältnis bei dem keine zeitliche Befristung oder sonstige Terminierung gesondert vorgesehen ist.³⁹ Es gibt dementsprechend auch kein Ablösegebot wie im deutschen Recht.

Weiters wird festgehalten, dass weitere Kirchenbeiträge eingehoben werden können und die Kirche über diese frei verfügen kann (Art. II Abs 4 Vermögensvertrag 1960). Damit wurden die bisher bestehenden staatlichen Aufsichtsrechte über das Kirchenvermögen abgeschafft (staatliche Genehmigung der Kirchenbeitragsordnung, Vorlage von Haushaltsplan und Rechnungsabschluss, Einsichtsrecht in die Vermögensverwaltung, Recht auf Auskunft über die einzelnen Haushaltsposten und auf Streichung dieser).⁴⁰ Ein eigenes genuin österreichisches Kirchenbeitragsgesetz wurde allerdings nicht geschaffen. Rechtliche Grundlage ist das Kirchenbeitragsgesetz 1939 mit seiner nationalsozialistischen Entstehungsgeschichte.

Auch die sog. „Religionsfondsfrage“ wurde einer Regelung zugeführt. Das Religionsfondsvermögen, das bisher vom Staat verwaltet worden war, wird zwischen der Kirche und der Republik Österreich aufgeteilt (Art. III Vermögensvertrag 1960). Die Kirche erhielt ca. 10 % und die Republik ca. 90 % des Vermögens. Es umfasste zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 56.000 ha Wald und 4.500 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Kirche erhielt davon 5.600 ha Wald zur Erhaltung jener Gebäude, die bisher zum Religionsfonds gehörten und nunmehr ins Eigentum der Kirche übertragen wurden (36 Kirchen, sieben Klöster, 29 Pfarrhöfe).⁴¹ Der Rest ging ins Eigentum der Republik über. Damit war die sogenannte „Religionsfondsfrage“ gelöst.⁴²

Die Erzdiözese Salzburg, die durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803 ihr Vermögen verloren hatte, erhielt weiters die von ihr genutzten Gebäude sowie 560 ha Wald aus dem Religionsfondsvermögen als erzbischöfliches Mensalgut (Vermögensmasse für den Unterhalt des Diözesanbischofs).⁴³ Aufgrund des Paritätsprinzips bekamen auch die Altkatholische Kirche,

37 *Rieger, Josef*, Die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat auf Grund der Konvention vom Jahre 1960, in: ÖAKR 15/1 (1964) 42–69, 53.

38 Eine Grobaufteilung erfolgte im Verhältnis 88:12 zwischen Diözesen und den Religioseninstituten, deren höhere Obere Mitglieder der österreichischen Superiorenkonferenz (seit 2020 Österreichische Ordenskonferenz) sind. Vgl. *Penz, Helga*, „Man müsste Mut haben“. Die Anfangsjahre der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs, in: ON 48/5+6 (2009), 4–21, 11.

39 „Die Punkte 1 und 2 – jährlich wiederkehrende finanzielle Leistungen des Staates einerseits sowie Kirchenbeitrag und Patronat andererseits – haben, da sie Dauerrechtsverhältnisse zum Gegenstand haben, bleibende Bedeutung.“ *Rieger*, Beziehungen (Anm. 37), 52. Anzumerken ist, dass auch Dauerrechtsverhältnisse beendet werden können, auch wenn sie auf Dauer angelegt sind.

40 *Ritter, Sebastian*, Bedenkjahr für die Kirche in Österreich. Fünfzig Jahre Kirchenbeitrag, in: Kaluza, Hans Walther (Hg.), Pax et iustitia FS [Alfred Kosteletzky], Berlin 1990, 632–648, 634.

41 Vgl. *Paarhammer*, Kirche (Anm. 27), 572.

42 Vgl. *Plöchl, Willibald M.*, Wesen und Funktion der Konkordate am Beispiel des österreichischen Konkordats, in: Schambeck, Herbert (Hg.), Kirche und Staat FS [Fritz Eckert], Berlin 1976, 209–214, 211.

43 Vgl. *Paarhammer*, Kirche (Anm. 27), 572; *Schwendenwein*, Staatskirchenrecht (Anm. 8), 676. Zur „Salzburger Frage“ im Detail: Vgl. u.a. *Kremsmair, Josef*, Die Lösung der Salzburger Ansprüche im Rahmen des Vermögensvertrages von 1960, in: Paarhammer, Hans / Rinnerthaler, Alfred (Hg.), Salzburg und der Heilige Stuhl im 19. und 20. Jahrhundert FS [Georg Eder], Frankfurt a. M. 2003, 51–66; *Kremsmair, Josef*, Die Restitution des kirchlichen Vermögens, in: Hintermaier, Ernst u.a. (Hg.), Erzbischof Rohrerer. Krieg Wiederaufbau Konzil, Salzburg 2010, 215–240; *Leisching, Peter*, Ansprüche der katholischen Kirche im Rahmen des Staatsvertrages und ihre Grundlagen, in: ÖAKR 8 (1957) 81–111, 110–112; *Plöchl, Willibald M.* (Hg.), Die Regelung der Salzburger Vermögensrechtsfrage 1803–1961 (= Kirche und Recht 2), Wien 1962.

die Evangelische Kirche sowie die Israelitische Religionsgesellschaft entsprechende Entschädigungsbeträge zugesichert.⁴⁴

5 Die sieben Zusatzverträge zum Vermögensvertrag 1960 und die wenig beachtete Anpassungsklausel

In den folgenden Jahrzehnten wurde der Fixbetrag (Art. II Abs. 1 lit. a Vermögensvertrag 1960), der durch die Inflation an Wert verloren hatte, durch sieben Zusatzverträge zum Vermögensvertrag 1960 angepasst – zuletzt im Jahr 2021.⁴⁵ Dabei erfolgte aus Gründen der Parität auch jedes Mal im gleichen Ausmaß eine proportionale Anpassung der Staatsleistungen an die Evangelische Kirche, die Altkatholische Kirche und die Israelitische Religionsgesellschaft im gleichen Ausmaß.⁴⁶

Die Initiative zum Abschluss dieser Zusatzverträge ging jedes Mal vom Heiligen Stuhl aus, wenn der Verbraucherpreisindex seit Festlegung des jeweiligen Fixbetrags um 20 % angestiegen war. Hinsichtlich der ersten sechs Zusatzverträge handelte es sich dabei von Seiten des Heiligen Stuhls um einen rein politisch-diplomatischen Vorgang.⁴⁷ Diesbezüglich bringt der Siebente Zusatzvertrag⁴⁸ (7. ZV) eine bisher wenig beachtete, aber höchst relevante Neuerung in Form eines Automatismus. Seit dem 7. ZV ist die Republik Österreich völkerrechtlich zur Anpassung des Fixbetrags bei dauerhafter Wertminderung in Höhe von mehr als 20 % (gemessen am Verbraucherpreisindex 1986) verpflichtet. Dies gilt auch rückwirkend. Eine dauerhafte Wertminderung tritt dabei im ersten von vier aufeinanderfolgenden Monaten ein, nachdem in jedem einzelnen Monat die Wertminderung 20% überschritten hat (Art I 7. ZV).

Dazu enthält Art. I 7. ZV eine vereinfachte Anpassungsklausel. Der Heilige Stuhl wird dazu die Republik Österreich über den Eintritt der dauerhaften Wertminderung informieren und um die Aufnahme von Gesprächen über die Anpassung des Betrags ersuchen. Der neu festgelegte Betrag ist dann im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

⁴⁴ Vgl. *Paarhammer*, Kirche (Anm. 27), 572.

⁴⁵ Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 BGBl. Nr. 107/1970; Zweiter Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 BGBl. Nr. 220/1976; Dritter Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen BGBl. Nr. 49/1982; Vierter Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen BGBl. Nr. 86/1990; Fünfter Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 BGBl. Nr. 609/1996 idF BGBl. Nr. 680/1996 (DFB); Sechster Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 BGBl. III Nr. 120/2009; Siebenter Zusatzvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 BGBl. III Nr. 36/2021 BGBl. III Nr. 36/2021.

⁴⁶ Vgl. ErlRV 1689 BlgNR XXIV. GP, 5.

⁴⁷ Gegenüber dem österreichischen Nationalrat und Bundesrat bestand in diesem Fall hingegen eine Informationspflicht über die Aufnahme von Verhandlungen seitens der zuständigen Verhandlungsführenden Organe i. d. R. wohl des Außenministers (Art. 50 Abs. 5 B-VG).

⁴⁸ Siebenter Zusatzvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 BGBl. III Nr. 36/2021.

Eine ähnliche Regelung wurde bereits im Verhandlungsprotokoll zum Sechsten Zusatzvertrag festgelegt.⁴⁹ Bei diesem Verhandlungsprotokoll handelt es sich aber nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag, sondern um die Aufzeichnung eines Gentlemen's Agreement⁵⁰. Dieses ist eine rechtlich nicht verbindliche politisch-diplomatische Absichtserklärung. Daher hatte diese Regelung des Verhandlungsprotokolls im Gegensatz zu jener des Art. I 7. ZV keine rechtliche Bindungswirkung.

Die Neuregelung bezweckte eine Vereinfachung und Beschleunigung des Anpassungsprocedures. Davor bedurfte der Abschluss eines Zusatzvertrags zum Vermögensvertrag 1960 zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl nach dem Bundes-Verfassungsgesetz (Art 50 Abs. 1 B-VG⁵¹) der Genehmigung des Nationalrats und des damit einhergehenden Procedures. Dies band einerseits Personalressourcen aufseiten der österreichischen Bundesregierung in einem beachtlichen Ausmaß. Der Vermögensvertrag 1960 musste seit seinem Abschluss bisher immerhin schon sechs Mal durch einen neu abzuschließenden Staatsvertrag angepasst werden. Dies geschah historisch betrachtet jedes Mal, wenn der ursprünglich vereinbarte Betrag aufgrund der Inflation ca. 20 % seines Wertes eingebüßt hatte. Andererseits – und darin ist wohl die Motivation des Hl. Stuhls zu sehen – bringt das automatisierte Anpassungsverfahren Zeitersparnis. Der Weg von der Aufnahme von Verhandlungen über die Fixierung des Vertragstextes bis zur Genehmigung durch den Nationalrat und der schlussendlichen Ratifizierung kann je nach tagespolitischer Verfassung viel Zeit in Anspruch nehmen. Dies bietet auch weiten Raum für Diskussionen über den Vertragsinhalt. Wird der Vertragsinhalt aber im Wesentlichen nicht geändert, sondern nur wie hier eine bloße Betragsanpassung vorgenommen, gibt jede Betragsänderung im politischen Diskurs die Gelegenheit, den Vertrag als solchen in Frage zu stellen. Denn ohne die neue Regelung müsste auch für eine bloße Betragsanpassung dasselbe Procedure eingehalten werden, wie für einen Neuabschluss des Vertrags. Die neue Regelung gibt somit weniger Gelegenheit für die Infragestellung des Vertrags als solchen.

Durch das automatisierte Procedure erübrigt sich der gesonderte Abschluss eines vom österreichischen Nationalrat zu genehmigenden Zusatzvertrags zum Vermögensvertrag 1960 zum Zweck einer bloßen Betragsanpassung. Der Betrag ist dabei laut den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage auf Seiten der Republik im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen festzulegen.⁵² Das bedeutet, dass zwar ein völkerrechtlicher Vertrag über den anzupassenden Betrag geschlossen wird, dieser bedarf allerdings nicht der gesonderten Genehmigung durch den Nationalrat, wie dies bisher erforderlich war (Art. 50 Abs. 1 B-VG). Der Nationalrat hat diese Verträge durch seine Zustimmung zum vereinfachten

⁴⁹ ErlRV 404 BlgNR XXVII. GP, 1–2. Eine 100%-Sicherung war dem päpstlichen Nuntius Dellepiane bereits beim Abschluss des Vermögensvertrags 1960 in einem geheimen Zusatzpapier zugesichert worden. Dazu sollten bei einer Wertminderung des österreichischen Schillings über 20 % Verhandlungen über eine Anpassung aufgenommen werden. Dieses Zusatzpapier wurde dem Nationalrat aber nicht zur Genehmigung vorgelegt. Vgl. *Bandhauer-Schöffmann, Irene*, Entzug und Restitution im Bereich der Katholischen Kirche (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 22/1), Wien 2004, 325.

⁵⁰ Vgl. *Merli, Franz*, Verfassungsrechtliche Grundlagen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Österreich, in: Tschudi, Hans Martin u. a. (Hg.), *Die Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Schweiz. Juristisches Handbuch zur Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bund und Kantonen*, St. Gallen u.a. 2014, 199–213, 208.

⁵¹ Bundes-Verfassungsgesetz BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 235/2021.

⁵² Vgl. ErlRV 404 BlgNR XXVII. GP, 2.

Anpassungsprocedere des 7. ZV im Voraus genehmigt, solange diese nur die Betragsanpassung i. S. e. Betragserhöhung zum Gegenstand haben. Eine derartige vereinfachte Änderung ist völkerrechtlich üblich, und zwar, besonders dann, wenn es sich wie im gegenständlichen Fall um eine eher technische Anpassung handelt.⁵³ Die verfassungsrechtliche Grundlage hierfür findet sich in Art. 50 Abs. 2 Z 1 B-VG. Demnach ist eine gesonderte Genehmigung einer „vereinfachten“ Änderung eines Staatsvertrags durch den Nationalrat nicht erforderlich, wenn sich der Nationalrat diese nicht vorbehalten hat. Bestimmt ein Staatsvertrag also einen vereinfachten Änderungsmodus bezüglich seines Inhalts und genehmigt der Nationalrat diesen, ohne sich die zukünftige Genehmigung in diesen Fällen vorzubehalten, erteilt er im Voraus die Genehmigung für zukünftige Änderungen im Rahmen des festgelegten Änderungsmodus.

6 Entschädigungscharakter der Leistungen aus dem Vermögensvertrag 1960

Einige Autoren vertreten die Ansicht, die Leistungen der Republik Österreich hätten aus Sicht der Republik im Laufe der Jahre den Charakter einer Entschädigung verloren.⁵⁴ Dies wird mit der Einordnung der Leistungen in der Haushaltsgesetzgebung des Bundes begründet. Seit 1967 wurden diese Zahlungen im jeweiligen Bundesfinanzgesetz, das den Haushalt des Bundes regelt, nicht mehr als Leistung aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung gemäß Art. 26 StV 1955 („Wiedergutmachung“) geführt, sondern als für Kultuszwecke geleistete Subventionen ausgewiesen.⁵⁵ Dies wurde auch in den Erläuterungen zum Ersten Zusatzvertrag 1970 so wiedergegeben.⁵⁶ Diese Position überzeugt nicht. *Schwarz* etwa meint, dadurch werde „die historische Ableitung aus dem Staatsvertrag verdunkelt“ und wendet sich gegen eine solche Einordnung als Subvention.⁵⁷ *Ritter* spricht sogar davon, dass der Vermögensvertrag als „Wiedergutmachung [...] lediglich eine relativ bescheidene, jährlich wiederkehrende Abgeltung“⁵⁸ leiste. Der Grund für diese Einordnung dürfte der Versuch der Republik gewesen sein, den Rechtsgrund nämlich die Entschädigung für NS-Schäden zu verschleiern, um andere Geschädigte (insb. jüdische) nicht ebenfalls zur Geltendmachung ihrer Ansprüche zu motivieren.⁵⁹

Anzumerken ist außerdem, dass in den Rechenschaftsberichten der Finanzkammern der österreichischen Diözesen die Staatsleistungen nach wie vor als Zahlungen zur Wiedergutmachung ausgewiesen werden. Die Gebarungübersicht der Österreichischen Diözesen 2023 weist dabei 8,8 % der Gesamteinnahmen als „Wiedergutmachung für NS-

⁵³ Vgl. *Öhlinger, Theo / Müller, Andreas*, zu Artikel 50 B-VG, in: Korinek, Karl u.a. (Hg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lfg 2018), Rz. 88.

⁵⁴ Vgl. *Kosteletzky, Alfred*, Anerkennung der Rechtsgültigkeit des österreichischen Konkordates, in: Schambeck, Herbert (Hg.), Kirche und Staat FS [Fritz Eckert], Berlin 1976, 215–239, 236; *Kalb / Potz / Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 25), 531; *Potz / Schinkele*, Grundriss (Anm. 7), 325.

⁵⁵ Vgl. *Kalb / Potz / Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 25), 531.

⁵⁶ Vgl. ErlRV 1412 BlgNR XI. GP, 3.

⁵⁷ *Schwarz, Karl*, Zwischen Subvention, Mitgliedsbeitrag und Kultursteuer: Wege der Kirchenfinanzierung in Österreich, in: ÖARR 51/2 (2004) 244–260, 247.

⁵⁸ *Ritter*, Bedenkjahr (Anm. 40), 634.

⁵⁹ Vgl. *Bandhauer-Schöffmann*, Entzug (Anm. 50), 333, 340. Diese stellt in diesem Zusammenhang fest: „Das Faktum, dass die zeitgeschichtliche Forschung sich bislang nicht mit Restitution bzw. Wiedergutmachung im kirchlichen Bereich befasste, ist ein weiteres Indiz für die Wirkmächtigkeit dieser sprachlichen Konstruktion.“

Schäden“ aus.⁶⁰ *Siegel* bezeichnet dies als „vermögensvertragskonform“ und beruft sich dabei auf eine vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst in einem an ihn gerichteten Schreiben vom 7.6. 1993 vertretene Ansicht (GZ 4553/1-9c/93).⁶¹ Auch dies spricht für die Anerkennung des Entschädigungscharakters.

Spätestens mit dem 7. ZV ist die mögliche Verschleierung obsolet. In den Erläuterungen zum 7. ZV findet sich keine Erwähnung des Verlusts des Reparationscharakters. Im Gegenteil, die historische Genese der Entschädigungen nach Art. 26 StV 1955 wird ausdrücklich betont.⁶²

Auch die Wortmeldungen bei der Beschlussfassung im Nationalrat weisen in diese Richtung. Hier wird von allen Abgeordneten, die sich zum 7. ZV zu Wort gemeldet haben, unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit (ÖVP, SPÖ, Grüne) der Entschädigungscharakter der Leistungen durch die Republik Österreich betont und auch deren Wertsicherung gutgeheißen.⁶³ Dabei wurde der entsprechende Antrag von allen im Nationalrat vertretenen Parteien einstimmig angenommen. Dasselbe trifft auch auf das Gesetz zu, mit dem aus Paritätsgründen die finanziellen Leistungen an die Evangelische Kirche, die Altkatholische Kirche und die Israelitische Religionsgesellschaft angepasst werden.⁶⁴ Dieses wurde in derselben Nationalratssitzung beschlossen.⁶⁵

Weiters ist anzumerken, dass die Einordnung in der Haushaltsgesetzgebung nicht zu einer Änderung des Reparationscharakters führen kann. Dieser ergibt sich aus dem Rechtsgrund der Leistungen und nicht aus ihrer haushaltsgesetzgeberischen Benennung oder Einordnung, die schlicht (finanz-)politische Gründe haben kann. Im übertragenen Sinn gilt hier das aus dem Vertragsrecht bekannte Rechtsprinzip: „Falsa demonstratio non nocet.“ Wie sich der Berichterstattung in den Medien entnehmen lässt, werden die Zahlungen in der Öffentlichkeit ebenfalls nach wie vor als Entschädigung für den in der NS-Zeit enteigneten Religionsfonds sowie sonstige Schäden gesehen.⁶⁶

Diese Sichtweise ist auch zutreffend. Ein Auslaufen der Leistungen ist weder vertraglich vorgesehen noch wirtschaftlich gerechtfertigt. Denn die Katholische Kirche erhält jährlich ca. 40 % dessen, was sie vor der Enteignung pro Jahr allein aus dem Religionsfonds erhielt.⁶⁷ Wäre

60 At: https://kirchenfinanzierung.katholisch.at/dl/sKpnJKJMoomnJqx4KJK/Gebarungsuebersicht_2023_pdf [Abruf 5. Oktober 2024].

61 *Siegel, Rainer*, Die Finanzierung anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften. Ein Vergleich zwischen Österreich und Frankreich, (= Linzer Kanonistische Beiträge 1), Linz 1994, 43f. und FN 140.

62 Vgl. ErlRV 404 BlgNR XXVII. GP, 1.

63 Vgl. Stenographisches Protokoll XVII. GP 69. Sitzung des NR, 164–168.

64 Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche und das Gesetz betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft geändert werden BGBl I Nr. 166/2020.

65 Vgl. Stenographisches Protokoll XVII. GP 69. Sitzung des NR, 169.

66 *OV*, Österreich zahlt Vatikan 3,4 Mio. mehr an NS-Entschädigung, at: <https://www.diepresse.com/464014/osterreich-zahlt-vatikan-34-mio-mehr-an-ns-entschadigung> [Abruf: 25. Juni 2024]; *OV*, Österreich erhöht Zahlungen an Kirche um 24 Prozent, at: <https://www.derstandard.at/story/1237228228019/oesterreich-erhoeht-zahlungen-an-kirche-um-24-prozent> [Abruf: 25. Juni 2024]; *OV*, Österreich erhöht Zahlungen an die Kirche um 3,5 Mio. Euro, at: <https://religion.orf.at/stories/3202275/> [Abruf: 25. Juni 2024].

67 Vgl. *OV*, Österreich zahlt Vatikan 3,4 Mio. mehr an NS-Entschädigung, at: <https://www.diepresse.com/464014/osterreich-zahlt-vatikan-34-mio-mehr-an-ns-entschadigung> [Abruf: 25. Juni 2024]. Die Rede von 40 % lässt sich in mehreren Zeitungsberichten nachweisen. Allerdings fehlen hier die Quellenangaben für die Berechnung. Da mit den Staatsleistungen auch der Entgang zeitlich unbegrenzter Zahlungen abgegolten wird, ist eine eindeutige Berechnung nur schwer möglich. Vgl. dazu *Bandhauer-Schöffmann*, Entzug (Anm. 50), 333–335. Nichtsdestotrotz, wie aus dem in diesem Beitrag dargelegten historischen Hintergrund ersichtlich ist, war die Intention beim Vertragsabschluss, den Entgang der Einkünfte abzugelten und ein entsprechendes Einkommensäquivalent zu sichern. Dies zeigt auch die Berechnung des im Vermögensvertrag 1960 vereinbarten variablen Betrags anhand des Einkommensäquivalents von Beamtengehältern. Eine Abgeltung des kapitalisierten Güterwerts und somit eine Befristung der

der Fonds nicht enteignet worden, so wäre der volle Betrag weiter an die Kirche geflossen. Würde man einfach das Fondsvermögen gegen die jährlichen Zahlungen aufrechnen, die bisher geleistet wurden, griffe das zu kurz. Man muss nämlich miteinbeziehen, dass schon allein mit dem Fondsvermögen und den enteigneten Wirtschaftsbetrieben laufend Erträge erwirtschaftet worden wären. Somit müsste für die Abgeltung eines Einmalbetrags das ursprüngliche Fondsvermögen kapitalisiert werden. Außerdem sind hier auch andere Staatsleistungen, die vor der NS-Herrschaft aus unterschiedlichen Rechtsgründen geleistet wurden, zu berücksichtigen.⁶⁸

Dabei ist diesem Zusammenhang auf die Ergebnisse der von der österreichischen Bundesregierung 1998 eingesetzten Historikerkommission zu Vermögensrestitution und Restitution für die Kirchen hinzuweisen. Diese stellte fest, dass die Republik Österreich mit dem Vermögensvertrag 1960 ihre bis dahin gegenüber der Katholischen Kirche in Österreich bestehenden Verpflichtungen um zwei Drittel reduzieren konnte. Denn die Republik Österreich wendete im Jahr 1932 – d.h. vor der Zeit des Ständestaats und des Nationalsozialistischen Regimes – 0,75 % des Bundeshaushalts für die Katholische Kirche auf. Im Jahr 1960 hatte sich diese Zahl durch den Vermögensvertrag, wenn auch bei einem fast drei Mal so großen Haushaltsbudget, auf 0,25% reduziert.⁶⁹ Hinzukommt, dass auch 30-40% – die genaue Zahl konnte die Kommission nicht ermitteln – der Leistungen an die Kirche, die bis 1939 von Ländern und Gemeinden erbracht wurden mit dem Vermögensvertrag endgültig wegfielen.⁷⁰ Damit ist festzustellen, dass der Vermögensvertrag 1960 der Katholischen Kirche in Österreich im Vergleich zur Situation im Jahr 1932 keinen über etwaige Entschädigungsleistungen hinausgehenden Gewinn brachte. Somit ist dies ein weiteres Indiz, um vom Entschädigungscharakter der Staatsleistungen auszugehen.

7 Resümee und Ausblick

Das im 7. ZV vorgesehene vereinfachte Anpassungsverfahren des Vermögensvertrags 1960 kam das erste Mal 2023 zur Anwendung. Hier wurde mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 2020 und somit rückwirkend der Betrag der jährlichen Entschädigungszahlungen an die Katholische Kirche auf EUR 24.904.800,- erhöht.⁷¹ Die Betragsanpassung wurde dabei von Bundesministerin Karoline Edtstadler in Teil III des Bundesgesetzblatts kundgemacht. Soweit ersichtlich fand dieser Vorgang in der Öffentlichkeit kaum Beachtung. Dies spricht dafür, dass die mit der Regelung

Zahlungen war nicht intendiert. *Bandhauer-Schöffmann*, Entzug (Anm. 50), 330, FN 830. berichtet unter Berufung auf eine nicht näher spezifizierte Information von P. Leonhard Gregotsch, Generalsekretär der österreichischen Superiorenkonferenz 1980–2002, dass im Jahr 1995 durch die Annuitätzahlungen, die an die geschädigten Orden gingen, alle NS-Schäden der Orden gedeckt gewesen seien und deshalb die Verteilung, die bis dahin zumindest teilweise anhand von Schadensmeldungen erfolgte, auf eine Pro-Kopf-Quote je Ordensmitglied umgestellt wurde. Wie die Deckung der NS-Schäden berechnet wurde, bleibt unklar. Eine Kapitalisierung, die auch den Entgang laufender Einnahmen berücksichtigt, scheint jedoch nicht erfolgt zu sein. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es der Katholischen Kirche mangels Zweckbindung freisteht, die Zahlungen intern zu verteilen. Der Umstellung des Verteilungsschlüssels sind demnach keine rechtlichen Schranken gesetzt.

⁶⁸ Vgl. Höfer, Rudolf K., Art. Religionsfonds, in: Kowatsch, Andreas u.a. (Hg.), 111 Begriffe des österreichischen Religionsrechts, St. Ottilien 2023, 279–283; *Berkmann*, Art. Staatsleistungen (Anm. 4), 326f.

⁶⁹ Vgl. *Bandhauer-Schöffmann*, Entzug (Anm. 50), 333.

⁷⁰ Ebd., 334.

⁷¹ Vgl. Kundmachung: Betragsanpassung gemäß Art. I des Siebenten Zusatzvertrags zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 BGBl III Nr. 169/2023.

intendierten Ziele (Zeit- und Ressourcenersparnis) erreicht wurden. Gleichzeitig wurde das Thema der Betragsanpassung zur Wertsicherung der Entschädigungsleistungen wohl auch vom Tapet der tagespolitischen Diskussion genommen.

Zusätzlich ist anzumerken, dass der 7. ZV, der zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich abgeschlossen wurde, auch Schrittmacherfunktion für das Verhältnis der Republik Österreich zur Evangelischen Kirche, zur Altkatholischen Kirche und zur Israelitischen Religionsgesellschaft hat und haben wird. Denn in Österreich fehlen verfassungsrechtliche Grundlagen für entsprechende Verträge mit Kirchen und Religionsgesellschaften, die nicht wie die Katholische Kirche von Völkerrechtssubjekten vertreten werden können.⁷² Das Verhältnis zu diesen ist meist einfachgesetzlich geregelt.⁷³ Im Zuge des Abschlusses des 7. ZV mit dem Heiligen Stuhl wurde auch ein Bundesgesetz beschlossen, das vorsieht, die staatlichen Zahlungen an die Evangelische Kirche, die Altkatholische Kirche und die Israelitische Religionsgesellschaft ebenfalls wertgesichert anzupassen. Dazu wurden entsprechende Regelungen in die die jeweilige Religionsgemeinschaft betreffenden Bundesgesetze eingefügt.⁷⁴ Die Anpassungsregelungen entsprechen jener, die auch im 7. ZV vereinbart wurde, allerdings mit einer wesentlichen Ausnahme: Nach Art. 1 7. ZV geht die Initiative für die Betragsanpassung vom Heiligen Stuhl aus. Dieser hat die österreichische Bundesregierung über den Eintritt der dauerhaften Geldwertminderung zu informieren und um die Aufnahme von Verhandlungen zu ersuchen, um den Vermögensvertrag anzupassen. Demgegenüber sind die anderen Religionsgemeinschaften lediglich anzuhören. Die Anpassung wird nach Anhörung der jeweiligen Religionsgemeinschaft durch eine Verordnung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen kundgemacht.⁷⁵ Es ist aber anzunehmen, dass in Zukunft im Zuge der Betragsanpassungsverhandlungen mit dem Heiligen Stuhl aufgrund des Paritätsprinzips⁷⁶ des österreichischen Religionsrechts auch jeweils eine wertgesicherte Anpassung der Zahlungen an die Evangelische Kirche, die Altkatholische Kirche und die Israelitische Religionsgesellschaft erfolgen wird. Dies ist im Jahr 2023 zum ersten Mal geschehen.⁷⁷ Somit hat das Konkordatsrecht mittelbar auch die Begünstigung der anderen Religionsgemeinschaften zur Folge. Wie sich dies in Zukunft konkret auswirken wird, wird sich zeigen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich auch weiterhin bestätigt, was *Rieger* im Jahr 1964 pathetisch so ausdrückt:

72 Vgl. *Potz, Richard*, Ist das Konkordat noch zeitgemäß? Erstes Seggauer Gespräch, 19. und 20. April 2006, in: ÖARR 53/1 (2006), 64–86,75.

73 Vgl. etwa Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche BGBl. Nr. 182/1961 idF BGBl. I Nr. 166/2020; Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche BGBl. Nr. 221/1960 idF BGBl. I Nr. 166/2020; Gesetz vom 21. März 1890, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft RGBl. Nr. 57/1890 idF BGBl. I Nr. 166/2020.

74 Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche und das Gesetz betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft geändert werden BGBl. Nr. 166/2020.

75 § 20 Abs 3a Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche; § 1 Abs 5 Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche; § 14 Abs 4 Gesetz betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft.

76 Vgl. kritisch dazu *Werni, Florian*, Vom Nutzen und Nachteil verfassungsrechtlicher „Prinzipien“ für das Religionsrecht, ZÖR 76/3 (2021), 995–1034, 1028–1030.

77 Verordnung der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien über die Betragsanpassung der wiederkehrenden finanziellen Leistungen an die Evangelische Kirche, die Altkatholische Kirche und die Israelitische Religionsgesellschaft BGBl. II Nr. 327/2023.

„Ich glaube, daß der kirchliche Vermögensvertrag einen Markstein in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche in unserem Land darstellt. Er ist ein Beweis dafür, daß es in der heute so vielfach zitierten pluralistischen Gesellschaftsordnung eine Art des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat geben kann, welche sich kein Nebeneinander bloßer Koexistenz, sondern ein Miteinander dauernder fruchtbarer Zusammenarbeit zur Aufgabe gesetzt hat.“⁷⁸

Dies gilt in einem Koordinationssystem⁷⁹, wie dem österreichischen, nicht nur für die Katholische Kirche, sondern auch für die anderen Kirchen, kirchlichen Gemeinschaften und Religionsgesellschaften.

⁷⁸ Rieger, *Beziehungen* (Anm. 37), 69.

⁷⁹ Vgl. Potz, *Schinkele*, *Grundriss* (Anm. 7), 20.